

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG  
LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 32 W 2 - 87/ 45

E N D B E R I C H T

betreffend die stichprobenweise bautechnische  
Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung IIIc  
der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bei  
der Abwicklung der Bauabschnitte 01 bis 05 des  
Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost

## **E N D B E R I C H T**

In der Sitzung des Kontrollausschusses des Steiermärkischen Landtages am 15. November 1988 wurde der Bericht des Landesrechnungshofes, GZ.: LRH 32 W 2 -87/22,

"betreffend die stichprobenweise bautechnische Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung IIIc der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bei der Abwicklung der Bauabschnitte 01 bis 05 des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost"

als **Zwischenbericht zur Kenntnis genommen** und gleichzeitig der Auftrag erteilt, in Hinblick auf die Erhebungen der **Staatsanwaltschaft** einen **Endbericht** über die **getroffenen Konsequenzen** zu erstellen.

Dieser Endbericht wird wie folgt erstattet:

**Nach jahrelangen Erhebungen** der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters wurde gegen

1. Adolf **Kaufmann**, ehemaliger Geschäftsführer des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost und
2. Dipl.-Ing. Hatto **Walten**, als Zivilingenieur für Bauwesen, Projektant für den Wasserverband Grenzland Süd-Ost

wegen §§ 146, 147 Abs. 3 und 153 Abs. 1 und 2, 1.Del.Fall StGB in zwei Punkten Anklage erhoben.

Die Anklagepunkte betreffen:

- \* die bedingt durch eine Trassenänderung erforderliche Errichtung einer Rohrbrücke in Feldbach im Rahmen des Bauloses 03 des Bauabschnittes 01 sowie
- \* die erfolgte Erhöhung des Honorares für die Nebenkosten der Bauaufsicht von 0,5 % auf 1 % der Herstellungskosten im Bauabschnitt 02.

Beide Anklagepunkte haben nichts mit dem Überprüfungsbericht des Landesrechnungshofes zu tun.

Mit **Urteil** vom 21. Dezember 1992 (rechtskräftig am 28. Dezember 1992) des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, wurden die angeklagten Adolf Kaufmann und Dipl.-Ing. Hatto Walten, **freigesprochen**. Das diesbezügliche Urteil ist als Beilage angeschlossen.

Die im seinerzeitigen **Bericht des Landesrechnungshofes** enthaltenen **unwidersprochenen Kritiken** haben nicht zu **einer straflich rechtlichen Verfolgung geführt**, da offenbar strafbare Tatbestände nicht beweisbar waren.

Als weitere und wie sich herausstellte **äußerst konstruktive Konsequenz** aus der Überprüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes hat Landesrat Dipl.-Ing. Hermann Schaller in seiner Funktion als damals zuständiges Regierungsmit-

glied für die Wasserrechtsbehörde und die für die Überprüfung der Bauabwicklung kompetenten Dienststellen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion Auftrag gegeben, im Rahmen eines Arbeitsausschusses Vorschläge auszuarbeiten, wie

- \* das Management und die Eigenkontrolle der Wasserverbände verbessert und
- \* die überwachende Tätigkeit der Landesdienststellen effizienter gestaltet werden könnte.

Zur Ausarbeitung eines Maßnahmenkataloges wurde unter Vorsitz von Landesamtsdirektorstellvertreter W.Hofrat Dr. Gerold Ortner und unter Beteiligung des Landesrechnungshofes ein **Arbeitsausschuß** eingesetzt, an dem insbesondere folgende Personen mitgewirkt haben:

Landesbaudirektor  
W.Hofrat Dipl.-Ing. Helfrid Andersson

Umweltschutzkoordinator  
W.Hofrat Dr. Manfred Rupprecht,  
Vorstand der Rechtsabteilung 3

Wasserbaukoordinator  
W.Hofrat Dipl.-Ing. Bruno Saurer,  
Vorstand der Fachabteilung IIIa

W.Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Roger Senarclens de Grancy,  
Vorstand der Fachabteilung IIIc  
(nunmehr Fachabteilung II Ib)

W.Hofrat Dr. Egbert Kleinsasser,  
Vorstand der Rechtsabteilung 7

OBR Dipl.-Ing. Gerhard Berze,  
Fachabteilung Ib und

W.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler  
Leiter der Baugruppe des Landesrechnungshofes

Dieser Arbeitsausschuß hatte sich zum Ziel gesetzt, nicht nur Forderungen betreffend eine effizientere Tätigkeit und Überwachung der Wasserverbände aufzustellen, sondern darüber hinaus bereits vor der endgültigen Fertigstellung des Konzeptes gemeinsam mit den politischen Verantwortungsträgern **konkrete Verbesserungsmaßnahmen** zu initiieren.

Das Ergebnis war der Bericht:

**"Maßnahmen zu einer effizienten Überwachung  
von Wasserverbänden"**

welcher am 16. Oktober 1990 erschien.

Dieser Bericht beinhaltet

1. einen **Maßnahmenkatalog im Zuständigkeitsbereich der Wasserrechtsbehörde** und
2. einen **Maßnahmenkatalog im Zuständigkeitsbereich der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion.**

Diesem Bericht sind als Anhang angeschlossen:

Beilage A: "Mustersatzung für Wasserverbände";

Beilage B: "Mustergeschäftsordnung für Wasserverbände";

Beilage C: "Landesdurchführungsbestimmungen für den Siedlungswasserbau" und

Beilage D: "Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion"

Bereits vor Erscheinen dieses Berichtes waren folgende Maßnahmen bereits realisiert:

- \* Personelle Maßnahmen, wie vor allem der Aufbau eines Referates zur Prüfung der Wasserverbände der Rechtsabteilung 3;
- \* Einbeziehung der Fachabteilung IIIa zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen;
- \* Mitwirkung der Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitungen bei der Planung;
- \* Umgestaltung der bisherigen Arbeitsabläufe in der Fachabteilung IIIc und Übergang zu einer weiter ins Detail gehenden Prüfung;
- \* Einschaltung der Baubezirksleitungen zu einer effizienteren Kontrolle der Bauabwicklung;

- \* Dienstanweisung an alle Mitarbeiter der Fachabteilung IIIc, daß alle zur Förderung eingereichten Projekte einen so ausreichenden Planungsstand erreichen müssen, damit nachvollziehbare Soll-Kosten-Berechnungen möglich sind;
- \* Installierung einer abteilungsinternen Vergabekommission in der Fachabteilung IIIc, damit in kritischen Vergabeangelegenheiten fundierte Entscheidungen getroffen werden;
- \* Ausstattung der Fachabteilung IIIc und der Baubezirksleitungen mit EDV-Geräten, damit bei der Kontrolle der Bauabwicklung auch entsprechende technische Hilfsmittel eingesetzt werden können.

Von besonderer Bedeutung für eine effiziente wasserrechtliche und finanzielle Verbandskontrolle waren die Vorarbeiten der Rechtsabteilung 3:

- \* ein in Überarbeitung befindliches Prüfungsschema zur fortlaufenden, stichprobenartigen Überprüfung der Wasserverbände mit den Schwerpunkten
  - wasserrechts- und satzungskonforme Verbandsverwaltung
  - äußere Tätigkeit des Verbandes
  - innere Verwaltung und finanzielle Gebarung des Verbandes, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Prüfungsgruppe der Rechtsabteilung 7

- \* fertiggestellte Mustersatzung auch für jene Wasserverbände, die im Sinne der WRG-Novelle 1990 einen Geschäftsführer zur Entlastung des Vorstandes bzw. Obmannes bestellen;
- \* fertiggestellte Mustergeschäftsordnung für Wasserverbände;
- \* Im Zuge des Aufbaues des Referates zur Prüfung der Wasserverbände war beabsichtigt, für die Kontrolle der Wasserverbände eine EDV-unterstützte Evidenz einzurichten.  
(z.B. Evidenz aller Wasserverbände, Mitgliederevidenz, repräsentative finanzwirtschaftliche Vergleichswerte, Wasserpreis, Abwasserpreise, etc.; Evidenz der gewählten Funktionäre, Evidenz der Zeichnungsberechtigungen und andere mehr)

Von besonderer Bedeutung für eine effizientere Bauabwicklung und Kontrolle war, daß die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion folgende Richtlinien ausgearbeitet hat, die auch bereits vor Erscheinen des Berichtes am 16. Oktober 1990 als verbindlich erklärt wurden:

- \* **"Landesdurchführungsbestimmungen für den Siedlungswasserbau - LSW":**

Diese Richtlinie ersetzte die im Jahre 1986 als verbindlich erklärten "Besonderen Bedingungen für die Planung und Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten - BBPB".



Die LSW definieren die von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, dem Förderungsnehmer, dem Planer und den örtlichen Bauaufsichtsorganen durchzuführenden Arbeitsabläufe.

- \* Eine Ergänzung dazu stellen die Richtlinien betreffend die **"Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion"** dar.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof somit fest, daß vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung **eine Vielzahl von Maßnahmen** erarbeitet wurde, um eine **Verbesserung der Aufgabenabwicklung** in der Zukunft herbeizuführen, wobei die vom Landesrechnungshof gemachten konstruktiven Verbesserungsvorschläge zur Gänze berücksichtigt wurden.

Da es sich beim gegenständlichen Bericht um den vom Kontrollausschuß verlangten Endbericht im Hinblick auf die Erhebungen der Staatsanwaltschaft und über die im Landesbereich getroffenen Konsequenzen handelt, war eine Schlußbesprechung nicht erforderlich.

Graz, am 24. Februar 1993

Der Landesrechnungshofdirektor:

  
(Lieb)



Diese Ausfertigung ist *rechtskräftig*  
~~vollstreckbar.~~  
Landesgericht für Strafsachen Graz

Abt.: 11, am 28. 12. 1982



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht für Strafsachen Graz

Dr. *[Signature]*  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

11 Vr 3583/87 -122

Im Namen der Republik

Verpflichtung auf Kosten des Landes Steiermark

Das Landesgericht für Strafsachen Graz als Schöffengericht hat durch den Vorsitzenden RidLG Dr. Horst Gärtner, den Beisitzer RidLG DDr. Karl Buchgraber und die Schöffen Alexander Ertl und Gerda Osmani über die von der Staatsanwaltschaft Graz gegen

1) Adolf Kaufmann, geboren am 24.3.1939 in Mugendorf, Österreicher, Angestellter, verheiratet

2) Dipl. Ing. Hatto Walten, geboren am 2.12.1938 in Graz, Österreicher, Zivilingenieur für das Bauwesen, verheiratet

*Vorwath* Betrag & 1000000 *Waltens* *Walten*  
wegen §§ 146, 147 Abs 3 und 153 Abs 1 u 2 1. Del. Fall StGB erhobene Anklage nach der am 21. 12. 1992 in Gegenwart des öffentlichen Anklägers Staatsanwalt Dr. Karl Gasser, des Angeklagten Adolf Kaufmann, seines Verteidigers Dr. Klaus Kollmann, RA in Graz, des Angeklagten Dipl. Ing. Hatto Walten und seines Verteidigers Dr. Guido Held, RA in Graz, des Privatbeteiligtenvertreters Dr. Gerald Waidacher, RA in Gleisdorf sowie der VB Elisabeth Goller als Schriftführerin durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Die Angeklagten Adolf Kaufmann und Dipl. Ing. Hatto Walten werden von der gegen sie erhobenen

A n k l a g e,

es haben in Fehring

1) Adolf Kaufmann und Dipl. Ing. Hatto Walten am 12.8.1982 im bewußten und gewollten Zusammenwirken als

unmittelbare Täter mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten die Stadtgemeinde Feldbach unrechtmäßig zu bereichern, die Mitglieder des Vorstandes des Wasserverbandes Grenzland Südost durch die Vorgabe, die wasserrechtlich genehmigte Transportleitungstrasse durch das Stadtgebiet von Feldbach sei weder in technischer noch in finanzieller Hinsicht vertretbar und die auf Grund der vorgeschlagenen und von Dipl.Ing. Hatto Walten projektierten Trassenänderung zu errichtende Rohrbrücke verursache dem Wasserverband Grenzland Südost keine Mehrkosten, mithin durch Täuschung über Tatsachen zur Genehmigung dieser Trassenänderung und zur Vergabe der für die Errichtung der Rohrbrücke erforderlichen Aufträge, somit zu Handlungen verleitet, die den Wasserverband Grenzland Südost und die Förderungsgeber, nämlich den Wasserwirtschaftsfond und das Land Steiermark in einem jedenfalls 500.000 S übersteigenden Betrag an ihrem Vermögen schädigten,

2) Adolf Kaufmann in der Zeit von Oktober 1985 bis Juni 1986 die ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Wasserverbandes Grenzland Südost eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, dadurch wissentlich mißbraucht und dadurch seinem Vollmachtgeber einen 25.000 S, nicht jedoch 500.000 S übersteigenden Schaden zugefügt, daß er Dipl.Ing. Hatto Walten unter Mißachtung des mit dem genannten Zivilingenieur abgeschlossenen Werkvertrages eigenmächtig eine Erhöhung des Honorares für die

Vergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Nebenkosten der Bauaufsicht von 0,5 % auf 1 % der Herstellungskosten bewilligte und die bezug habenden Auszahlungsanordnungen erließ, wodurch der Wasserverband Grenzland Südost um einen Betrag von 82.500 S geschädigt wurde, gemäß dem § 259 Z 3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n .

G r ü n d e :

Auf Grund der Anzeigen des LGK f. Steiermark, in Verbindung mit dem Bericht des Landesrechenhofes, des Gutachtens des Sachverständigen Dipl. Ing. Werner Lorenz, der Aussagen der Zeugen Hans Kämpel, Alois Harntodt, Johann Kulmer, Karl Volker, Franz Glanz, Ing. Walter Schnitzer, Ing. Werner Respondek sowie der Verantwortungen der Angeklagten Adolf Kaufmann und Dipl. Ing. Hatto Walten wird nachstehender Sachverhalt festgestellt:

Der im 54. Lebensjahr stehende bislang unbescholtene Angeklagte Adolf Kaufmann, der bis März 1991 etwa 10 Jahre lang die Funktion eines Stadtamtsleiters der Gemeinde Fehring ausübte, wurde mit Wirksamkeit vom 1.4.1981 als Geschäftsführer des Wasserverbandes Grenzland Südost bestellt. Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren schied er im Jahre 1987 aus dieser Funktion aus und ist seither als leitender Angestellter in einem Baustoffgroßhandel tätig. Sorgepflichtig ist er für die nicht berufstätige Ehefrau.

Der am 2.12.1938 geborene gleichfalls bislang unbescholtene Dipl.Ing. Hatto Walten ist Zivilingenieur für das Bauwesen und wurde in dieser Eigenschaft unter anderem als Verbandsplaner für den schon angeführten Wasserverband Grenzland Südost bestellt.

Der am 12.11.1979 konstituierte Wasserverband Grenzland Südost ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 und daher eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Die Aufgaben dieses Wasserverbandes, dem mehr als 40 Gemeinden in den Bezirken Feldbach, Bad Radkersburg, Weiz und Hartberg angehören, sind in den anlässlich der Konstituierung gegebenen Satzungen detailliert beschrieben und bestehen in erster Linie darin, die Südoststeiermark mit einer zentralen Wasserversorgungsanlage auszustatten und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht sicherzustellen. Die zur Erreichung dieser Ziele in Aussicht genommene bzw. auch tatsächlich veranlaßte Bautätigkeit wurde in fünf Bauabschnitte gegliedert, wobei insgesamt ein Aufwand von mehr als S 500 <sup>Wkt</sup> präliminiert wurde. Die Bautätigkeit ist bislang noch nicht abgeschlossen, da nur die Bauabschnitte 1 und 2 kolaudiert wurden und der Bauschnitt 3 vor der Endabrechnung steht.

Die Mittel für diese Bauvorhaben des Wasserverbandes Grenzland Südost wurden teilweise durch Beiträge, die von den Mitgliedgemeinden zu leisten waren, zum überwiegenden Teil jedoch durch die Inanspruchnahme der Förderungen

seitens des Landes und vorallem des Wasserwirtschaftsfonds aufgebracht.

Die Organe dieses Wasserverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Obmann, dem ein Geschäftsführer zur Seite steht. Die Aufgaben dieses Geschäftsführers wurden jedoch jedenfalls bis zum Ausscheiden des Angeklagten Kaufmann nicht schriftlich festgelegt. Als weitere Organe waren im Wasserverband Grenzland Südost noch ein Obmannstellvertreter, ein Kassier, ein Schriftführer, zwei Rechnungsprüfer und eine Schlichtungsstelle installiert, deren Aufgaben ebenfalls in den schon erwähnten Satzungen genau determiniert sind.

Die Aufsicht über den Wasserverband Grenzland Südost oblag dem Landeshauptmann und wurde gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk.Landesregierung von der Rechtsabteilung III wahrgenommen. In die Kompetenz der Kontrollinstanz, die fortlaufend über Ausschreibungen, Vergaben und dgl. informiert, aber auch durch Vorlage von Teilabrechnungen befaßt wurde, fiel insbesondere die Beurteilung, welche Kosten als förderungsfähig anzusehen sind, was insofern für den Wasserverband von entscheidender Bedeutung war, weil nicht förderungsfähige Ausgaben durch die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Beträge zu finanzieren waren.

Unmittelbar nach der Konstituierung des Wasserverbandes Grenzland Südost wurden die anfallenden Geschäfte vom Bürgermeister von Fehring, Hans Kappel, der ab Gründung bis August 1985 die Stellung des Obmannes des

Wasserverbandes bekleidete sowie vom Angeklagten Adolf Kaufmann, der damals die Funktion des Stadtamtsleiters dieser Gemeinde innehatte, in Zusammenarbeit mit dem damals gleichfalls in der Gemeinde Fehring angestellten Dr. Hans Schauperl, der in der Funktion des Stadtamtsleiters dem Angeklagten Kaufmann nachfolgte, besorgt.

Ausgehend von der oben dargelegten - den Erfordernissen einer Körperschaft öffentlichen Rechtes jedoch nicht gerecht werdenden - Kompetenzregelung entwickelte sich von Anfang an ein Modell der Entscheidungsbefugnis in der Richtung, daß grundsätzliche Entscheidungen, wie z.B. die Inangriffnahme eines Bauabschnittes von der Mitgliederversammlung, die weitere Entscheidung über Ausschreibungen und Vergabe und dgl. vom Vorstand und darüber hinaus die Einzelentscheidungen vom Obmann getroffen wurden, der sich der konzeptiven Arbeit der Geschäftsstelle bediente und die von ihm getroffenen Entscheidungen nachträglich vom Vorstand genehmigen ließ. In der Praxis bedeutete dies, daß von wenigen Ausnahmen abgesehen, die eigentliche Entscheidungsbefugnis in den Händen des Obmannes lag, der sich wiederum im Hinblick auf das zwischen ihm und dem Angeklagten Adolf Kaufmann bestehende Vertrauensverhältnis weitgehendst auf die vorbereitende Erledigung des Geschäftsführers verließ.

Auf diese Weise wurde noch vor Ende März 1981 die Inangriffnahme der Bauabschnitte 1 und 2 beschlossen, ein Verbandsplaner eingesetzt und die Ausschreibungen veranlaßt.

Vergestellt auf Kosten des Landes Steiermark



Die Einsetzung der Ziviltechniker erfolgte mit Werkvertrag ( für jeden einzelnen Bauabschnitt ), in dem einerseits der Umfang der Tätigkeit des Ziviltechnikers und andererseits aber auch seine Entlohnung detailliert festgelegt wurde.

Mit Dienstvertrag vom 18.3.1981 wurde der Angeklagte Adolf Kaufmann mit Wirksamkeit vom 1.4.1981 zum Geschäftsführer des Wasserverbandes bestellt, wobei aber in diesem Dienstvertrag nur seine Lohnansprüche, nicht aber die ihm obliegenden Kompetenzen geregelt wurden. Ungeachtet des letztangeführten Umstandes - vielleicht aber auch gerade wegen des Fehlens einer eindeutigen Kompetenzregelung - wurden dem Angeklagten Adolf Kaufmann vom Obmann - jedenfalls mit Wissen und Zustimmung des Vorstandes - weitgehende Vollmachten erteilt, sodaß in seinen Aufgabenbereich nicht nur die Wahl der jeweiligen Ausschreibungsart, die Auswahl der Firmen, die zur Anbotslegung eingeladen wurden, die Koordination zwischen dem Verband und den einzelnen Mitgliedsgemeinden, sondern überhaupt weitgehend die autonome Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes oblag. Im Rahmen derselben kam dem Angeklagte Adolf Kaufmann die kaufmännische und wirtschaftliche Organisation des Wasserverbandes zu, er erließ Auszahlungsanordnungen, tätigte Materialeinkäufe und erledigte die Ausschreibung der Bauvorhaben ebenso wie die für die Förderungszusagen erforderliche Korrespondenz mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und mit dem Wasserwirtschaftsfond in Wien. Diese umfassende Kompetenz des Angeklagten Adolf

Kaufmann, der in enger Weise mit den Verbandsplanern und insbesondere mit dem Angeklagten Dipl.Ing.Hatto Walten zusammenarbeitete, führte dazu, daß sich eigentlich von Anfang an der Vorstand, dem zum überwiegenden Teil Personen angehörten, die über nur unzureichende Erfahrungen im Bauwesen verfügten, darauf beschränkte, im wesentlichen die Vorschläge des Angeklagten zu sanktionieren. Das Vertrauen in die kompetente Arbeit des Angeklagten Adolf Kaufmann ging sogar so weit, daß der Vorstand es tolerierte, daß der Angeklagte die Genehmigung des Vorstandes zu Trassenänderungen und Auftragsvergaben im größeren Maße erst im nachhinein einholte.

Da keineswegs die exakte Vorplanung der einzelnen Trassen - die nicht durch die später eingesetzten Verbandsplaner erfolgte - bis ins Jahr 1978 zurückreichte, bis zur Bauausführung im Jahre 1981 aber oftmals wesentliche Veränderungen eintraten - so wurden Flächen, über die die Trasse führen sollte, zwischenzeitig verbaut, im Trassenbereich Abwasserkanäle errichtet oder Postkabel verlegt und dgl. - waren im Zuge der tatsächlichen Bauführung Trassenänderungen im kleineren oder größeren Ausmaß unvermeidlich. Diese Entscheidungen wurden im Tatsächlichen meist vom Angeklagten Adolf Kaufmann über Empfehlung des Angeklagten Dipl.Ing. Hatto Walten getroffen, wobei aber der Angeklagte Adolf Kaufmann stets den jeweiligen Obmann informierte. Die Genehmigung durch den Vorstand stellte in der Regel nur mehr eine nachträgliche Sanktion dar.

Das Bauilos 03 des Bauabschnittes 01 umfaßte die Wassertransportleitung Mühldorf - Feldbach - Kirchberg und fußte auf der auch wasserrechtlich bereits genehmigten Trasse, die vom Ziviltechnikerteam Dipl.Ing. Meidl, Novak und Krainer über Auftrag des Amtes der Stmk.Landesregierung im Jahre 1978 ausgearbeitet wurde. An Hand dieser Unterlagen wurden vom Angeklagten Dipl. Ing. Hatto Walten, dem auch die Bauleitung und Bauaufsicht oblag, die Ausschreibungsunterlagen erarbeitet. Aus der Anbotseröffnung vom 25.9.1981 ging die Fa.Wilfling mit einer Bausumme von 17,209.000 S als Billigstbieter hervor. Dieses Unternehmen erhielt auch den Zuschlag für die Bauarbeiten, die Anfang 1982 begonnen wurden.

Noch ehe die Anbotseröffnung erfolgte, wurde die zur Ausschreibung gelangte Trasse abgesteckt und, da zur selben Zeit in den Gremien des Wasserverbandes auch die Durchführung des Bauabschnittes 4 beschlossen wurde, die Verbindung zwischen den beiden Bauilos mitabgesteckt. Hiedurch wurde sichtbar, daß die seinerzeit im Jahre 1978 geplante und auch wasserrechtlich genehmigte Trasse, die eine Querung der Raab unter Benützung der sogenannten Bahnhofsbrücke vorsah, stark besiedeltes Gebiet der Gemeinde Feldbach, vorallem stark benützte Straßen in Mitleidenschaft ziehen würde, was wiederum die Vertreter der Gemeinde Feldbach - der Bürgermeister von Feldbach war zugleich Obmannstellvertreter - dazu veranlaßte, den Angeklagten Adolf Kaufmann und Dipl. Ing. Hatto Walten anlässlich der Besprechungen am 14. und 15. 9.1981 auf eine

Änderung der Trassenführung zu drängen. Auf Grund dieses Druckes, er für die beiden Angeklagten in sofern von wesentlicher Bedeutung war, als generell bei Bauführungen durch Ortsgebiet die zuständigen Bürgermeister beigezogen und deren Wünsche nach Möglichkeit erfüllt wurden, vorallem aber deshalb, weil die geplante Trasse als technisch äußerst problematisch einzustufen war, entschlossen sich die beiden Angeklagten nach Rücksprache mit dem Obmann Hans Kampel noch im Herbst 1981 eine neue Trasse zu projektieren. Die vorerwähnten technischen Schwierigkeiten sah Dipl.Ing. Hatto Walten als Projektant - und ihm folgend der Angeklagte Adolf Kaufmann - deshalb als gegeben an, weil die seinerzeit im Jahre 1978 projektierte Trasse, die eine Querung der Raab unter Heranziehung der im 19.Jahrhundert errichteten Bahnhofsbrücke vorsah, über einen Straßenzug führte, in dem mehrere Fremdleistungsträger verlegt waren, die Auf- und Ableitung über die sogenannte Bahnhofsbrücke Hochwasserschutzmaßnahmen erfordert hätten, die Änderung des Straßenverlaufes im Bereich der sogenannten Hirschmannkreuzung sowie die Erweiterung der Kläranlage der Stadt Feldbach ohnehin eine Umplanung notwendig machte und letztlich eine Verschiebung des gesamten Trassenverlaufes auf eine Raabseite den Vorteil brachte, sodaß die Trasse über im wesentlichen unbebautes Gebiet geführt werden konnte. Wesentlich mitentscheidend für die Projektierung der neuen Trasse war aber auch der Umstand, daß die sogenannte Bahnhofsbrücke vom Angeklagten Dipl.Ing. Hatto Walten als

sanierungsbedürftig und daher als für die Aufnahme einer Hochdruckleitung nicht tauglich beurteilt wurde, da Roststellen auf eine mangelnde Tragfähigkeit hinwiesen und auch die Abblätterungen am Beton derartige Bedenken auslösten. Diese Beurteilung des Verbandesplaners Dipl.Ing. Hatto Walten fand seine Bestätigung in dem von Dipl. Ing. Edwin Visotschnig am 7.6.1982 über Auftrag der Stadtgemeinde Feldbach erstatteten Gutachten, in dem die sogenannte Eisenbahnbrücke im Bereiche der Kragarme, aber auch der Pfeiler des Tragwerkes als dringend sanierungsbedürftig bewertet wurden. Nur der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß auf Grund dieses Gutachtens Visotschnig die Brücke mit einem Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 to belegt und schließlich im Oktober 1988 um einen Betrag von 1,7 Mio S ohne Mehrwertsteuer saniert wurde. Dieser letzt erwähnte Umstand, der dem im gegenständlichen Verfahren beigezogenen Sachverständigen Dipl.Ing. Werner Lorenz nicht bekannt war, führte, und auch das sei nur der Vollständigkeithalber angeführt, zu der in seinem ersten Gutachten vom Juli 1991 gezogenen Schlußfolgerung, daß keine Bedenken dagegen obwalten die untersuchte Eisenbahnbrücke als Trägerwerk für eine Hochdruckleitung heranzuziehen.

Auf Grund der obene erwähnten Umstände ( angenommene größere Schwierigkeiten bei Zu- und Abführen der Druckleitung über die Eisenbahnbrücke und desolater Zustand der Brücke selbst) wurde in Verbindung mit der Möglichkeit der problemlosen Führung der Trasse über weitgehend unbebautes

Land vom Angeklagten Dipl.Ing. Hatto Walten mit Zustimmung des Angeklagten Adolf Kaufmann und des Obmannes des Wasserverbandes Hans Kappel ungeachtet der schon laufenden Ausschreibung die vom Architektenteam Midl, Novak und Krainer ausgearbeitete Trassenvariante fallen gelassen und jene Trasse projektiert, die später zur Ausführung gelangte, wobei für die notwendige Überquerung der Raab eine Rohrbrücke geplant wurde. Die Entscheidung zu Gunsten einer Rohrbrücke fiel deshalb, weil im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten im Weichbild der Stadt Feldbach eine Untertückerung nur mit unverhältnismäßig großem technischen Aufwand verwirklichtbar gewesen wäre und sich gegenüber dieser Art der Flußquerung eine Rohrbrücke als erheblich billiger und problemlosen herstellbar zeigte. Dem schon beschriebenen Entscheidungsmechanismus folgend wurde vor der Umplanung der neuen Trasse nur der Obmann selbst, nicht aber der Vorstand in formeller Hinsicht befaßt, wobei jedoch nicht auszuschließen ist, daß mehrere Vorstandsmitglieder von der Trassenänderung tatsächlich Kenntnis hatten. Zumindest traf dies auf den Obmannstellvertreter, nämlich den Bürgermeister der Stadt Feldbach zu.

Weil aber auf Grund der dargelegten Überlegungen die sogenannte Bahnhofsbrücke als Tragwerk für die Rohrleitung nicht in Betracht kam, stellte der Angeklagte Dipl.Ing. Hatto Walten keinen Vergleich zwischen jenen Kosten, die auf Grund der Schwierigkeiten der Einbindung der Druckleitung in die sogenannte Bahnhofbrücke und der Sanierung der

Bahnhofbrücke selbst entstanden wären, und jenen Kosten, die durch die Errichtung der Rohrbrücke erwachsen, an.

Nach dem in einer am 16. 3. 1982 im Stadtamt Feldbach abgeführten Besprechung mit Vertretern der Stadtgemeinde Feldbach - sowohl der teilnehmende Bürgermeister als auch der Stadtamtsdirektor dieser Stadt waren Mitglieder des Vorstandes des Wasserverbandes - festgelegt wurde, daß die zu errichtende Brücke über die Raab in einer Breite von 1,5 bis 2 m ausgebaut wird um das Überführungsbauwerk als Fußgänger- und Radfahrerübergang nützen zu können, gelangte auch die Rohrbrücke ebenso wie die übrige geänderte Trassenführung zur Ausschreibung. Nach Fertigstellung der Planungsunterlagen wurde im April 1982 beim Amt der Stmk. Landesregierung die wasserrechtliche Bewilligung der Trassenänderung beantragt und am 2.9.1982 auch tatsächlich genehmigt.

Auf Grund der vorgenommenen Anbotsbewertung erhielten die Firmen Puntigam, Hilscher und Hanseli und Krenn den Zuschlag für die Errichtung der Rohrbrücke um einen Betrag in Höhe von insgesamt 1,365.957 S inkl. Mehrwertsteuer.

Anlässlich der 17. Vorstandssitzung am 12.8.1982 erstattete der Angeklagte Adolf Kaufmann in Anwesenheit des Angeklagten Dipl. Ing. Hatto Walten inhaltlich des Protokolls über diese Vorstandssitzung über die schon geplante und ausgeschriebene Trassenänderung in der Weise Bericht, daß sich im Zuge der Bauarbeiten herausgestellt habe, daß die im Jahre 1978 wasserrechtlich genehmigte Trassenführung durch das Stadtgebiet von Feldbach weder in

technischer noch in finanzieller Hinsicht vertretbar gewesen sei, weshalb eine Umplanung der Trassenführung vorgenommen und diese auch bereits wasserrechtlich bewilligt worden sei. Er fügte hinzu, daß durch die geänderte Trassenführung 400 m Rohrleitungen eingespart werden und dem Verband gegenüber der ursprünglich geplanten Trasse auch keine Mehrkosten erwachsen werden, da in beiden Fällen die Querung der Raab vorgesehen sei. Zugleich erwähnte er die Möglichkeit der Stadtgemeinde Feldbach auf eigene Kosten die Überführung der Raab zu einem Fußgängerübergang auszubauen. Der an der Sitzung teilnehmende Dipl.Ing. Hatto Walten ließ diesen Bericht des Angeklagten Kaufmann unwidersprochen.

Auf Grund dieser Informationen genehmigte der Vorstand des Wasserverbandes die vorgeschlagene Trassenänderung und erteilte auch die Zustimmung zur Vergabe des Auftrages zur Errichtung der Rohrbrücke an die schon genannten als Billigstbieter ermittelten Firmen. Ungeachtet der schon erfolgten Genehmigung der Trassenänderung wurde der Angeklagte Dipl.Ing. Hatto Walten aufgefordert das Ausmaß der Einsparungen, die durch die neue Trassenführung an Stelle der alten vorgenehmigten Trassenführung entstehen, zu beziffern. Diesem Auftrag kam der Angeklagte mit Schreiben vom 28.2.1983 nach, in welchem er die durch die Trassenänderung eingesparten Kosten mit 134.000 S bezifferte.

In dem Umstand, daß sowohl der Angeklagte Adolf Kaufmann als auch der Angeklagte Dipl.Ing. Hatto Walten



bei dieser Sitzung vom 12.8.1982 verschwiegen, daß die Raabquerung unter Verwendung der sogenannten Bahnhofsbücke nicht nur technisch ohne weiteres machbar war, sondern auch nur einen Bruchteil jener Kosten, die für die Errichtung der neuen Rohrbrücke anfallen, verursacht hätte, erblickte die Anklagebehörde unter Berufung auf das erste Gutachten des beigezogenen technischen Sachverständigen Dipl.Ing.Werner Lorenz ein tatbestandsmäßiges Handeln im Sinne der Bestimmungen der §§ 146, 147 Abs 3 StGB, wobei sie zusätzlich ausführte, daß primäres Motiv für die Trassenänderung und die Errichtung der Rohrbrücke das Bestreben war, der Stadtgemeinde Feldbach einen Fußgänger- und Radfahrübergang zu schaffen.

Am 28.3.1983 wurde zwischen dem Vorstand des Wasserverbandes Grenzland Südost und den Dipl.Ing. Hatto Walten und Horst Senekowitsch ein Werkvertrag abgeschlossen, in dem der Umfang der von den genannten Zivilingenieuren im Zuge des Bauabschnittes im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht zu erbringende Leistungen und das ihnen hierfür zustehende Honorar geregelt wurden. Basierend auf diesem Vertrag stand dem Angeklagten Dipl.Ing.Hatto Walten für die Nebenkosten der Bauaufsicht im Bauabschnitt 02 ein konstanter Prozentsatz von 0,5 % der Herstellungskosten zu. Diese abzugeltenden Nebenkosten umfaßten die Vergütungen für Fahrt, Reise- Beförderungs- und Aufenthaltskosten, die Baustellenzulage, diverse Spesen für Bauaufsicht und die Vermessung und Absteckung der Trassenführung der Rohrleitung. Alle übrigen anfallenden Kosten, insbesondere

Pauskosten und die Kosten für die Mehrleistungen, die sich aus Projektänderungen, die vom Auftraggeber gewünscht werden ergeben konnten laut Vertrag gesondert verrechnet werden. Der Zeitaufwand für Dienstreisen und dgl. was expressis verbis im Gebührenprozeßsatz für die Bauleitung (3,216 % ) enthalten.

Nach dieser im übrigen nur selten gewählten Verrechnungsart der Nebengebühren - meist werden die Nebengebühren in fixen Prozentsätzen des Honorars und nicht der Herstellungskosten festgelegt - entsprach ein Prozentsatz von 0,5 % der Herstellungskosten etwa 16 % des Gesamthonorars und lag somit etwas höher als die üblichen Nebenkosten, die meist mit 10 bis 15 % des Gesamthonorars pauschaliert werden und eine gesonderte Regelung der Nebenleistungen, wie Pauskosten und dgl. nicht vorsehen.

Mit Schreiben vom 24.10.1985 und 12. 11. 1985 begehrte der Angeklagte Dipl.Ing. Hatto Walten vom Wasserverband unter Hinweis auf die Indexsteigerung die Erhöhung des Prozentsatzes von 0,5 % auf 1 % für die Nebenkosten. Gleichzeitig brachte er in der 15. und 16. Honorarnote, die dem Wasserverband zur Honorierung vorgelegt wurden, für die Nebenkosten statt der vereinbarten 0,5 % ein Prozent in Ansatz.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Obmann des Wasserverbandes genehmigte der Angeklagte Adolf Kaufmann, dem gegenüber der Angeklagte Dipl.Ing.Hatto Walten in mündlichen Gesprächen näher erläutert hatte, aus welchen Gründen er mit den bisherigen Nebengebührenansätzen nicht

mehr das Auslangen finden könne, die in der 15. und 16. Teilhonorarrechnung mit dem erhöhten Satz von 1 % ausgewiesenen Nebengebühren und veranlaßte auch deren Auszahlung. Er schloß sich bezüglich dieser Erhöhung des Prozentsatzes der Nebengebühren unter anderem deshalb der Argumentation des Angeklagten Dipl.Ing. Hatto Walten an, weil dieser zusätzlich ins Treffen führte, daß die für die Betreuung der einzelnen Bauabschnitte prämiillierte Zeit um Jahre überschritten worden sei und daher die durch diesen Umstand bedingten geänderten Verhältnisse die Erhöhung der Nebengebührenwerte rechtfertigen. Zur Anerkennung des von 0,5 auf 1 % erhöhten Prozentsatzes für Nebenleistungen erachtete sich der Angeklagte Adolf Kaufmann umsomehr berechtigt, als andere an dem Bauvorhaben beteiligte Ziviltechniker gleichartige Forderungen erhoben, weshalb unter den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes darüber diskutiert wurde, ob nicht generell der Prozentsatz von 0,5 auf 1 % für die Baunebenkosten angehoben werden soll. Tatsächlich wurde auch in dem vom Vorstand genehmigten Werkvertrag vom 21.11.1985 dem Angeklagten Dipl.Ing. Hatto Walten für den Bauabschnitt 3 1 % für die Nebenkosten eingeräumt und für Arbeiten bzw. Bauaufsichten im Ortsgebiet sogar ein Prozentsatz von 1,5 % zuerkannt.

In dem Umstand, daß es dem Erstangeklagten Adolf Kaufmann verwehrt war, ohne Genehmigung des Vorstandes den dem Angeklagten Dipl.Ing.Hatto Walten für den Bauabschnitt 2 abgeschlossenen Werkvertrag vom 28.3.1983, abzuändern, er dessen ungeachtet aber in der 15. und 16.

Teilhonorarnote den erhöhten Prozentsatz von 1 % anerkannte und daher entgegen dem Vertragsinhalt einen Mehrbetrag von 82.500 S an den Angeklagten Dipl.Ing. Hatto Walten zur Auszahlung brachte, erblickte die Anklagebehörde die Erfüllung des Tatbestandes der Untreue nach dem § 153 Abs 1 u 2 1.Del.Fall StGB durch den Angeklagten Adolf Kaufmann.

Die Angeklagten Adolf Kaufmann und Dipl.Ing.Hatto Walten stellten in allen Verfahrensabschnitten die ihnen angelasteten strafbaren Handlungen entschieden in Abrede.

Zu dem gegen ihn erhobenen Deliktsworwurf führte der Angeklagte Dipl.Ing. Hatto Walten, der im Vorverfahren, in welchem zahlreiche andere Vorwürfe gegen ihn erhoben wurden, war sehr knapp und cursorisch zum Anklagefaktum Stellung nahm, aus, daß er auf Grund seiner Erfahrung als Ziviltechniker wegen der deutlich erkennbaren Schwierigkeiten bei der Einbindung der Rohrleitung in die sogenannte Bahnhofbrücke sowie wegen des ebenso erkennbar desolaten Zustandes dieser Brücke die vorgeplante Trasse als nicht durchführbar wertete und deshalb mit Zustimmung des Geschäftsführers des Wasserverbandes Adolf Kaufmann und des zuständigen Obmannes des Wasserverbandes die Neuplanung der Trasse durchgeführt habe. Die Befassung des Vorstandes sei deshalb nicht erfolgt, weil generell Trassenänderungen erst nach Erarbeitung der entsprechenden Grundlagen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wurden. In diesem Zusammenhang verwies der Angeklagte Dipl.Ing.Hatto Walten darauf, daß es im Zuge der

Abwicklung der einzelnen Bauabschnitte zu mehr als 100 größeren oder kleineren Trassenabweichungen gekommen sei, die ihre Ursache teils in den örtlichen Veränderungen, teils aber auch darin hatten, daß die Vorplanungen ungenau waren. Die Errichtung einer Rohrbrücke habe daher ausschließlich technische Ursachen gehabt, wobei die zusätzliche Nutzung dieser Rohrbrücke als Fußgänger- und Radfahrerübergang für die Stadtgemeinde Feldbach bloß eine Nebenerscheinung war, die den Verband in keiner Weise finanziell belastete.

Der Angeklagte Adolf Kaufmann schloß sich bezüglich des Anklagefaktums "Rohrbrücke" uneingeschränkt der Argumentation des Dipl.Ing. Hatto Walten an und ergänzte diese dahin, daß er keinen Zweifel an der Richtigkeit der Beurteilung der Untauglichkeit der sogenannten Bahnhofsbücke durch den Angeklagten Dipl.Ing. Hatto Walten hatte und darüber hinaus der Vorstand sich über die Kosten der Rohrbrücke auch nicht im Unklaren gewesen sein konnte, da in der gleichen Sitzung, in der die Trassenänderung genehmigt wurde, auch der Zuschlag an die billigst bietenden Firmen zur Errichtung der Rohrbrücke erfolgte.

Bezüglich des Anklagefaktums "Auszahlung erhöhter Baunebenkosten" führte der Angeklagte Adolf Kaufmann ins Treffen, daß er diesbezüglich sehr wohl mit dem Obmann des Wasserverbandes Rücksprache gehalten und darüber hinaus auf Grund des Vorbringens des Dipl.Ing.Hatto Walten auch eine interne Diskussion darüber stattgefunden habe, daß mit den bisher anerkannten 0,5 % für Nebenleistungen nicht

mehr das Auslangen gefunden werden könne. Als Ausfluß dieser Diskussion habe dann auch der Vorstand im neuen Werksvertrag des Dipl.Ing. Hatto Walten generell 1 % für Nebenkosten eingeräumt und diesen Prozentsatz für Tätigkeiten im Ortsgebiet sogar auf 1,5 % erhöht. Im Lichte dieser Entwicklung habe er sich zu der von ihm gewählten Handlungsweise berechtigt gefühlt, zumal die Verfügung über die sich aus der Erhöhung ergebenden Beträge durchaus noch in seine bzw. in die Kompetenz des Obmannes fielen.

Tatsächlich sind die Angeklagten Adolf Kaufmann und Dipl.Ing. Hatto Walten der ihnen vorgeworfenen Straftaten nicht mit der für einen Schuldspruch erforderlichen Sicherheit zu überführen.

Zunächst sind zum Faktum "Rohrbrücke" die Feststellungen dahin zu ergänzen, daß der beigezogene Sachverständige Dipl.Ing.Werner Lorenz in seinem zweiten Gutachten vom 3.11.1992 die von den Angeklagten behaupteten technischen Schwierigkeiten bei Verwendung der sogenannten Bahnhofbrücke als Trägerelement für die Transportleitung an Ort und Stelle unter Heranziehung der entsprechenden Gemeindepläne, aber auch der Brückenakten, genau untersuchte und bei Gegenüberstellung der zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten einschließlich einer damals notwendigen Teilsanierung der Brücke anfallenden Kosten mit den Kosten der Errichtung der sogenannten Rohrbrücke zu dem Ergebnis kam, daß auf Grund dieser exakten Kostenermittlung zwar die Errichtung der Rohrbrücke um insgesamt 91.396 S teurer kam, im Falle einer Schätzung jedoch beide

Trassenvarianten als praktisch preisgleich zu werten waren. Dieser Schluß des Sachverständigen erscheint umsomehr unbedenklich, als er für die exakte Ermittlung der zusätzlichen Kosten, die die Trasse über die sogenannte Bahnhofbrücke nach sich gezogen hätten, einen Betrag von 135.228,48 S an Sachverständigengebühren verzeichnete.

Ausgehend von diesem unbedenklichen Gutachten des Sachverständigen Dipl.Ing. Werner Lorenz, dessen Gebührennote im nachhinein die Entscheidung des Angeklagten Dipl.Ing.Hatto Walten es bei einer bloßen Schätzung der Kosten beider Varianten zu belassen, rechtfertigte, trat aber durch die neu gewählte, die Errichtung einer Rohrbrücke nach sich ziehende Variante weder ein Vermögensnachteil beim Wasserverband noch dazu korrelierend, eine Bereicherung der Stadtgemeinde Feldbach ein, zumal die zur Nutzung als Fußgängerübergang notwendigen Einrichtungen der Rohrbrücke ohnehin von der Stadtgemeinde Feldbach gesondert getragen wurden und im übrigen auch die vom Wasserverband vorzunehmende Wartung der Rohrbrücke erleichterten.

Weil es allein schon an dem essentiellen Tatbestands-erfordernis des Einrittes eines Vermögensschadens mangelt, waren die Angeklagten von diesem Deliktsworwurf gemäß dem § 259 Z 3 StPO freizusprechen. Ein Eingehen auf die Verantwortung der Angeklagten, sohin eine Betrachtung der subjektiven Tatseite war unter den obwaltenden Umständen entbehrlich.

Ausgehend von der Feststellung, daß der Angeklagte Adolf Kaufmann bezüglich des Prozentsatzes für die Nebengebühren in den Honorarnoten des Angeklagten Dipl.Ing. Hatto Walten ab Oktober 1985 das Einvernehmen mit dem Obmann herstellte - die Aussagen der Obmänner Hans Kappel und Johann Kulmer sowie des Obmannstellvertreters Alois Harmtodt lassen eine andere Deutung gar nicht zu - in Verbindung mit dem Umstand, daß für den Bauabschnitt 3 im Werkvertrag vom 25.11.1985 dem Angeklagten generell die Möglichkeit der Verrechnung von 1 % für Baunebenkosten eingeräumt wurde, was wiederum die Verantwortung des Angeklagten Adolf Kaufmann, wonach es bereits im Oktober 1985 eine Diskussion über die Erhöhung dieses Prozentsatzes für Nebenleistungen im Vorstand gegeben habe, mit einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit ausstattete, konnte aber dem Angeklagten Adolf Kaufmann ein wissentlicher Mißbrauch der ihm übertragenen Befugnisse nicht erkannt werden, da die Genehmigung der Erhöhung des Nebengebührenprozentsatzes in Wahrheit durch den Obmann erfolgte, dessen Entscheidung im nachhinein vom Vorstand auch sanktioniert wurde und letztlich auch die Durchführung im Einklang mit den im Wasserverband eingehaltenen Kompetenzregelungen erfolgte. Allein schon aus Mangel an der subjektiven Tatseite war daher der Angeklagte Adolf Kaufmann von diesem Anklagefaktum gemäß dem § 259 Z 3 StPO freizusprechen.



Gr a z , am 21. Dezember 1992

Dr. Horst G. J. J. J.  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle

Vergestellt auf Kosten des Landes Steiermark